

Werth der Datierungen aufs schwerste beeinträchtigt werden'. Allein von einem Beweise, dass dies wirklich der Fall war, kann gar nicht die Rede sein. Pf.-H. stützt sich dabei auf ein einziges Original und eine einzige Copie, welche beide undatiert sind, während sie im Register ein Datum haben. Diese Fälle sind beachtenswerth, aber nicht beweisend. Wenn Pfl.-H. sich ferner auf die Vorgänger Gregors VII. beruft, deren Breven undatiert waren, so hat er übersehen, dass man sich mit gleichem Recht auf seine Nachfolger Victor III, Urban II. und Paschalis II. berufen kann, deren Briefe bald ein Datum tragen, bald nicht.

Aber auch zugegeben, dass Gregors Briefe im Original sämmtlich oder zum Theil wirklich undatiert waren, so muss dennoch durch die Einrichtung der Register die Möglichkeit bestanden haben, genau anzugeben, wo und wann ein Brief geschrieben war. Man lege sich doch nur die Frage vor: Welchen Zweck sollte es denn gehabt haben, ein frei erfundenes Datum hinzuzufügen, wo es nicht auf die Zeit des Briefes, sondern nur auf den Inhalt des Briefes ankam? Oder die andere Frage: Sollte Gregor VII. — wir haben gesehen, dass die Registerpublication bei seinen Lebzeiten erfolgt ist — oder sein Beauftragter es wirklich gewagt haben, Briefe mit falschen Daten zu veröffentlichen, wo er jeden Moment den Widerspruch derjenigen erwarten musste, in deren Händen sich die Originale befanden oder die durch andere Schriftstücke im Stande waren, den Nachweis der Fälschung zu führen?

---